

Fristen für die Prüfung von Anlagen
zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen durch Sachverständige

Gefährdungsstufe	Lage der Anlage oder der Anlagenteile	Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach wesentl. Änderungen	Wiederholungsprüfung	Wiederinbetriebnahme nach mehr als 1 Jahr Stilllegung der Anlage
<u>A</u>	oberirdisch	nein	nein	1. Wiederinbetriebnahme nach mehr als 1 Jahr ----- 2. Stilllegung der Anlage
	unterirdisch	ja	max. 5 Jahre; in der weiteren Zone von Schutzgebieten max. 2 ½ Jahre	ja
<u>B</u>	oberirdisch	ja	nein Ausnahme: in der weiteren Zone von Schutzgebieten sowie von Überschwemmungsgebieten max. 5 Jahre	nein Ausnahme: in der weiteren Zone von Schutzgebieten sowie von Überschwemmungsgebieten max. 5 Jahre
	unterirdisch	ja	max. 5 Jahre; in der weiteren Zone von Schutzgebieten max. 2 ½ Jahre	ja
<u>C</u>	oberirdisch	ja	max. 5 Jahre	ja
	unterirdisch	ja	max. 5 Jahre;	ja
		In Schutzgebieten unzulässig (siehe Seite 2)		
<u>D</u>	oberirdisch	ja	max. 5 Jahre	ja
		In Schutzgebieten unzulässig (siehe Seite 2)		
	unterirdisch	ja	max. 5 Jahre;	ja
		In Schutzgebieten unzulässig (siehe Seite 2)		
Bitte Seite 2 beachten				

Sonderregelung Heizöl

1. In Schutz- und Überschwemmungsgebieten sind Wiederholungsprüfungen bei oberirdischen Anlagen zum Lagern von Heizöl erst ab einem Lagervolumen von 5000 l durchzuführen.

2. Bei oberirdischen Anlagen der Stufe B zum Lagern von Heizöl EL kann die Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung entfallen, wenn der Betreiber der Unteren Wasserbehörde eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorlegt. Diese ist von dem Fachbetrieb nach § 62 WHG, der die Anlage errichtet hat, auszustellen.

Sonderregelung für feste Stoffe

Anlagen der Gefährdungsstufe D sind vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen zu überprüfen.

Wasserschutzgebiete

Im Fassungsbereich und der engeren Zone von Schutzgebieten sind Anlagen nach § 62 WHG unzulässig. In der weiteren Zone von Schutzgebieten sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe D und unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C und D unzulässig. Die Obere Wasserbehörde kann für oberirdische Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Erleichterungen nach § 23 Abs. 4 VAWS

Wenn die Voraussetzungen nach § 23 Abs. 4 VAWS zutreffen, können bestimmte Prüfungen entfallen.